

68. 1. Ist, soweit in einem Reichsgesetz das in den §§ 20, 21 GewD. geregelte Rekursverfahren vorgesehen ist, der Rechtsweg ausgeschlossen,<sup>1</sup> daher auch in den Fällen des durch das Gesetz vom 25. Mai 1903 (Art. I Nr. XVI) hinzugefügten Abs. 6 des § 45 des Krankenversicherungsgesetzes von 1892?

2. Erstreckt sich die Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Ortskrankenkassen auch auf die gemäß §§ 46 ff. des Krankenversicherungsgesetzes von 1892 gebildeten Krankenkassenverbände? und was folgt daraus für die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 13. Dezember 1909 i. S. R. u. C. (Nl.) w. hamb. Behörde für das Versicherungswesen (Bekl.). Rep. VI. 626/08.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Was die Zulässigkeit des Rechtsweges betrifft, so bildet den Streitpunkt zwischen den Parteien die Frage, ob der Rechtsweg ausgeschlossen ist gegen Anordnungen, welche die Beklagte, als hamburgische Aufsichtsbehörde für die Ortskrankenkassen (§ 44 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892), auf Grund von § 45 Abs. 1 oder Abs. 5 des eben genannten Gesetzes in Beziehung auf den gemäß § 46 desselben Gesetzes gebildeten Verband der Ortskrankenkassen Hamburgs getroffen hat. Die Grundlage für die hier fragliche Ausschließung des Rechtsweges im allgemeinen bildet der Abs. 6

<sup>1</sup> Bgl. Nr. 15 S. 60 dieses Bandes.

des § 45, der durch Art. I Nr. XVI des Gesetzes, betr. weitere Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 hinzugefügt worden ist. Dort ist bestimmt, daß die von der Aufsichtsbehörde auf Grund des Abs. 1 oder des Abs. 5 getroffenen Anordnungen von dem Vorstand oder der Generalversammlung der Kasse oder von dem betroffenen Vorstandsmitgliede auf dem in § 24 bezeichneten Wege, d. h. im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, und, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach §§ 20, 21 GewD., angefochten werden können, sofern die Anfechtung darauf gestützt wird, daß die getroffene Anordnung rechtlich nicht begründet, und durch dieselbe die Kasse oder das Vorstandsmitglied in einem Rechte verletzt oder mit einer rechtlich nicht begründeten Verbindlichkeit belastet sei. Für Hamburg, wo es kein Verwaltungsstreitverfahren gibt, kommt hier das Rekursverfahren in Betracht. Es ist unzweifelhaft, daß, soweit dieses reicht, der Rechtsweg ausgeschlossen ist; wie auch die Gewerbeordnung selbst immer in diesem Sinne verstanden worden ist. Ferner ist unbedenklich anzunehmen, daß, wenn es an sich denkbare Fälle des Rechtsweges geben sollte, in denen die Anfechtung der Anordnung auf anderes als auf eine der in § 45 Abs. 6 bezeichneten Rechtsverletzungen gestützt werden könnte, doch auch für solche Fälle diese Gesetzesbestimmung den Rechtsweg ausschließen will; denn von ihrem Standpunkt aus würden sie offenbar für die gerichtliche Entscheidung noch weniger geeignet sein, als die dort genannten Fälle. Es ist also durch den Abs. 6 des § 45 den Ortskrankenkassen der Rechtsweg der Behörde gegenüber überhaupt verschlossen, und so kann es dahingestellt bleiben, ob dem VII. Zivilsenate des Reichsgerichts darin beizustimmen sein würde, daß auch schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. Mai 1903 nach dem Sinne des Krankenversicherungsgesetzes der Rechtsweg in solchen Fällen unzulässig gewesen sei (Urteil vom 13. Oktober 1905 i. S. der jetzigen Beklagten w. C. und Gen., Rep. VII. 15/05).

Übrigens haben die Revisionskläger in Ansehung des bisher Besprochenen auch keine Bedenken erhoben. Ihre Angriffe richten sich allein dagegen, daß auch gegen Anordnungen der Behörde, die den Verband betreffen, kein Rechtsweg stattfinden soll. Aber auch diese Bedenken sind unbegründet und von den vordern Instanzen zutreffend widerlegt worden. Allerdings findet sich im Gesetze keine

Vorschrift, die ausdrücklich den in § 44 genannten Behörden die Aufsicht auch über die in den §§ 46 flg. vorgesehenen Verbände übertrüge. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, daß ihnen diese Aufsicht nicht zusteht. Ein solcher Gesetzeswille erscheint schon von vornherein als unwahrscheinlich, weil dann die einzelnen Kassen eines Aufsichtsbezirktes, falls sie sich zusammentun, es in ihrer Hand hätten, sich durch Vereinigung zu einem Verband in sehr wichtigen Beziehungen praktisch der behördlichen Aufsicht zu entziehen. Die ganze Struktur des Gesetzes gibt aber auch, allerdings von einem Punkte abgesehen, keinerlei Anlaß, jenen Willen zu unterstellen. Die §§ 46 flg. stehen mitten im Zusammenhange des Abschnittes „C. Orts-Krankenkassen“, der sich von § 16 bis § 48 a erstreckt; die Verbände sind da eben nur gedacht als eine besondere Erscheinungsform der mehreren Krankenkassen, die zu ihnen vereinigt sind. Daher versteht sich die Geltung der §§ 44 und 45 auch für sie von selbst. Dazu kommt aber noch, daß in § 46 Absf. 2 und in § 58 Absf. 3 und 4 ohne weiteres das Vorhandensein einer Aufsichtsbehörde für Verbände jener Art vorausgesetzt wird, und daß hierunter nur die in § 44 bezeichnete verstanden sein kann. Dies alles war ganz einleuchtend nach der ursprünglichen Fassung des Gesetzes von 1889, nach dessen § 46 Absf. 1 die Verbände nur aus Ortskrankenkassen bestehen sollten. Im Gesetze von 1892 ist die Sache dadurch etwas verbunkelt worden, daß dort die „Gemeinde-Krankenversicherungen“ als mögliche Teilnehmerinnen der Verbände eingeschoben worden sind, deren Aufsichtsverhältnisse an sich andere sind; und dies ist eben der vorhin schon angedeutete Punkt, wo eine Schwierigkeit entsteht. Indessen kann doch diese Unstimmigkeit, die sich aus der Geschichte des Gesetzes erklärt, nicht dahin führen, die Verbände seit 1892 als der Aufsicht der in § 44 bezeichneten Behörde entzogen anzusehen; denn die Bestimmungen, die irgend eine Aufsichtsbehörde auch für die Verbände voraussetzen, stehen auch in dem Gesetze von 1892, und es bleibt dabei, daß diese Behörde, da nirgends eine andere bezeichnet ist, nur die des § 44 sein kann.

Die Kläger haben sich zur Verteidigung ihrer abweichenden Ansicht noch besonders auf die negative Analogie der §§ 33 und 35 Absf. 3 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfsklassen vom 7. April 1876 . . . berufen, insofern auch dort die Möglichkeit von Verbänden

vorgesehen, dann aber die von der Behörde zu übende Aufsicht über diese besonders festgesetzt sei. Diese Analogie versagt aber deshalb, weil die Einzelkassen der dort in § 35 Abs. 1 vorgesehenen Verbände nicht, wie die des § 46 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes, innerhalb eines Aufsichtsbezirkes zu liegen brauchen, und es daher jedenfalls in örtlicher Beziehung einer besonderen Bestimmung der Aufsichtsbehörde für den Verband in § 35 Abs. 3 des Gesetzes von 1876 bedurfte.

Die hier angenommene Ansicht ist auch die von Petersen, Krankenversicherungsgesetz (Ausfl. 6), Bem. 9 d zu § 46, S. 341. Auch sind in Einzelstaaten, wie in Preußen, Bayern, Waben, Ausführungsbestimmungen über die Aufsichtsführung über die Verbände erlassen (vgl. Petersen a. a. O. Bem. 9 a, b und c), wobei es unerheblich ist, daß dort nicht überall der ganze Inhalt des § 45 ausgenutzt ist.

Da nun also das Aufsichtsrecht der Beklagten über den Verband der Ortskrankenkassen Hamburgs feststeht, so sind auch die angefochtenen Verfügungen als auf Grund des Abs. 1 des § 45 getroffene Anordnungen anzusehen. Dann aber greift auch der Ausschluß des Rechtsweges nach Abs. 6 daselbst hier Platz; denn diese Bestimmung, die nach ihrem Wortlaut allerdings eine in Ansehung einer „Rasse“ getroffene Anordnung voraussetzt, ist offenbar auf die einen Verband betreffenden entsprechend anzuwenden.“ . . .